



Inhalt	Seite
<i>Fürstenackerstr. 19 (Gemarkung: Solln Fl.Nr.: 476/5) Neubau eines Mehrfamilienhauses (5 WE) mit Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.2-2017-7879-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	281
<i>Landsberger Str. 441 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 1522/5) Neubau eines Wohnhauses mit Studentenapartments als Wohnheim und Umbau der Tiefgarage / TEKTUR zu 1.1-2015-28566-43 Aktenzeichen: 602-1.112-2017-8091-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	282
<i>Landsberger Str. 441 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 1522/5) Neubau eines Wohnhauses mit Studentenapartments als Wohnheim und Umbau der Tiefgarage / TEKTUR zu 1.1-2015-28566-43 Aktenzeichen: 602-1.112-2016-20698-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	282
<i>Nymphenburger Str. 64 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6339/0) Bestandssanierung des Rückgebäudes, Abbruch des Vorderhauses und der darunterliegenden TG sowie Neubau eines Büro- und Geschäftshauses mit 2-gschossiger TG und Verbindungsbau im Innenhof – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2017-10215-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	283
<i>Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Straßenbahnhaltestelle Petuelring; Gleiserneuerung mit Anpassung der Straßenbahnwendeschleife durch die Stadtwerke München GmbH Planfeststellung nach § 28 PBefG</i>	286
<i>Wahl der Seniorenvertretung 2017 – Bekanntmachung Wahlausschuss Bekanntmachung des Termins für die Sitzung des Wahlausschusses zur Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl der 11. Münchner Seniorenvertretung</i>	286
<i>Grundsteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. August 2017</i>	287
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	287

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Fürstenackerstr. 19, FL.Nr. 476/5
Gemarkung Solln
Neubau eines Mehrfamilienhauses (5 WE) mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.07.2017, Az. 1.2-2017-7879-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebender Bedingung, baumschutzrechtlicher Gestattung, Auflagen, Abweichung und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die Nachbargrundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter Telefonnummer 233-25914.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 11. Juli 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Landsberger Str. 441
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 1522/5,
Gemarkung Pasing
Neubau eines Wohnhauses mit Studentenapartments
als Wohnheim und Umbau der Tiefgarage/TEKTUR
zu 1.1-2015-28566-43**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.06.2017 Az. **602-1.112-2017-8091-43** wurde die Änderungsgenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Tenor der Änderungsgenehmigung:

Der Änderungsantrag vom 06.04.2017 nach Pl.Nr. 2017-8091 mit:

- Freiflächengestaltungsplan mit Baumbestand nach Plan Nr. 2017-8091 mit den Handeintragungen vom 16.05.2017
- Betriebsbeschreibung vom 06.04.2017 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 19.05.2016, tektiert 16.12.2016 als Sonderbau genehmigt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1522/0 – WEG Landsberger Str. 443, 445 und Fritz -Berne-Str. 54 und 56, Fl.Nr. 1522/1: Herr Dr. Maximilian Hoyer und Fl.Nr. 1522/2 Dr. Momayesi Ghoamhossein und Movassaghpour Shahladie, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 416 einsehen.

Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-lbk-team43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-20480 bzw. 233-26420.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 13. Juli 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Landsberger Str. 441
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 1522/5,
Gemarkung Pasing**

Neubau eines Wohnhauses mit Studentenapartments als Wohnheim und Umbau der Tiefgarage/TEKTUR zu
1.1-2015-28566-43

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.12.2016 Az. 602-1.112-2016-20698-43 wurde die Änderungsgenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Tenor der Änderungsgenehmigung:

Der Änderungsantrag vom 23.09.2016 nach Pl.Nr. 2016-20698 mit:

- Freiflächengestaltungsplan mit Baumbestand nach Plan Nr. 2016-20698
 - Betriebsbeschreibung vom 23.09.2016
- wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 19.05.2016 als **Sonderbau** genehmigt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1522/0 – WEG Landsberger Str. 443, 445 und Fritz -Berne-Str. 54 und 56, Fl.Nr. 1522/1: Herr Dr. Maximilian Hoyer und Fl.Nr. 1522/2 Dr. Momayesi Ghoamhossein und Movassaghpour Shahladie, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 416 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-2 04 80 bzw. 233-2 64 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 13. Juli 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Nymphenburger Str. 64
Gemarkung Sektion IV, Flurnr. 6339/0 Stadtbezirk: 3
Bestandssanierung des Rückgebäudes, Abbruch
des Vorderhauses und der darunterliegenden TG
sowie Neubau eines Büro- und Geschäftshauses
mit 2-gschossiger TG und Verbindungsbau im Innenhof –
VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.07.2017, Az. 1.7-2017-10215-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Vorbescheid
gemäß Art. 71 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Der Vorbescheid erfolgt unter folgenden baurechtlichen Grundlagen:

Der Flächennutzungsplan stellt Besonderes Wohngebiet (WB) dar. Das Vorhaben liegt im Innenbereich sowie im Erhaltungsgebiet „St.Benno Viertel“. Entlang der Nymphenburgerstraße ist eine Baulinie festgesetzt. Für den Vorgartenbereich gilt der Bebauungsplan Nr.1577. Das Bauvorhaben beurteilt sich daher nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 1 BauGB.

Die nähere Umgebung für die Beurteilung des Vordergebäudes (nördliche, straßenbegleitende Bebauung entlang der Nymphenburgerstraße im Abschnitt zwischen Lothstraße im Westen und Lorisstraße im Osten), ist gekennzeichnet durch IV und V geschossige Bebauung. Die Hausnummer 70 ist mit VI Geschossen plus Terrassengeschoss (VII) deutlich höher, als die übrige straßenbegleitende Bebauung entlang der Nymphenburger Straße.

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Energetische Sanierung Rückgebäude:

Frage 1a : Ist eine Vergrößerung der Kubatur wegen einer nachträglich an der Nord- und Südfassade des bestehenden Rückgebäudes in der Stärke von 250mm angebrachten Wärmedämmung planungsrechtlich zulässig?

Antwort zu Frage 1a:

Ja. Eine Vergrößerung der Gebäudekubatur aufgrund einer nachträglich an der Nord- und Südfassade des bestehenden Rückgebäudes in der Stärke von max 25 cm angebrachten Wärmedämmung, wie in den Planunterlagen (Plan Varianten Schnitte/Ansichten und Plan Variante 2 Schnitte/Ansichten mit AF) dargestellt, ist planungsrechtlich zulässig.

Frage 1c: Ist eine Vergrößerung der Kubatur wegen einer nachträglich auf der Dachfläche des bestehenden Rückgebäudes in der Stärke von 250mm angebrachten Wärmedämmung planungsrechtlich zulässig?

Antwort zu Frage 1c:

Ja. Eine Vergrößerung der Gebäudekubatur aufgrund einer nachträglich auf der Dachfläche des bestehenden Rückgebäudes in der Stärke von max 25 cm angebrachten Wärmedämmung, wie in den Planunterlagen (Plan Varianten Schnitte/ Ansichten und Plan Variante 2 Schnitte/ Ansichten mit AF) dargestellt, ist planungsrechtlich zulässig.

Begründung zu Antwort zu Frage 1a und Frage 1c:

Bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung sind geringfügige Abweichungen (das Anbringen von bis max. 25 cm Wärmedämmung) von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung (Gebäudekubatur) planungsrechtlich zulässig, soweit diese mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen (u.a. bauplanungsrechtliches Rücksichtnahmegebot) vereinbar sind.

Auf das Schreiben Bayerisches Staatsministerium des Inneren „Abstandsflächenrechtliche Behandlung von Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie“ vom 29.07.2011 wird verwiesen.

Frage 1b: Wird die Erteilung von Abweichungen von Art. 6 BayBO/Abstandsflächen wegen einer nachträglich an der Nord- und Südfassade des bestehenden Rückgebäudes in der Stärke von 250mm angebrachten Wärmedämmung in Aussicht gestellt?

Antwort zu Frage 1b:

Nein. Eine Abweichung gemäß Art. 63 BayBO i.V. mit Art.6 BayBO wegen geringfügiger Überschreitung der Abstandsflächen aufgrund Anbringung einer Wärmedämmung bis max 25 cm auf die bestehenden Außenwände (Nord- und Südfassade) ist bei dem geplanten Vorhaben, wie in den Planunterlagen dargestellt, nicht erforderlich und wird somit nicht in Aussicht gestellt.

Frage 1d: Wird die Erteilung einer Abweichung von Art.6 der BayBO/Abstandsflächen wegen einer nachträglich auf der Dachfläche des bestehenden Rückgebäudes in der Stärke von 250 mm angebrachten Wärmedämmung in Aussicht gestellt?

Antwort zu Frage 1d:

Nein. Eine Abweichung gemäß Art. 63 BayBO i.V. mit Art. 6 BayBO wegen geringfügiger Überschreitung der Abstands-

flächen aufgrund Anbringung einer Wärmedämmung bis max 25 cm auf die bestehende Dachhaut ist bei dem geplanten Vorhaben, wie in den Planunterlagen dargestellt, nicht erforderlich und wird somit nicht in Aussicht gestellt.

Begründung zu Antwort zu Frage 1b und Frage 1d:

Das Anbringen einer Wärmedämmung im Zusammenhang einer Bestandssanierung bis max. 25 cm auf eine bestehende Außenwand bzw. auf die bestehende Dachfläche ist als abstandsflächen neutrales Vorhaben zu beurteilen und bauordnungsrechtlich zulässig, soweit nachbarliche Interessen und Belange (u.a. bauordnungsrechtliche Verunstaltungsgesamtheit und ggf. gestalterische Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen- wie etwa dem Denkmalschutzrecht) unberührt sind.

2. Variante Energetische Sanierung Vorderhaus:

Die Fragen 2 a – 2 d wurden mit Schreiben vom 20.07.2017 zurückgezogen.

3. Variante Abbruch Tiefgarage und Vorderhaus:

Frage 3: Ist es zulässig, das Rückgebäude mit der unter 1. beschriebenen energetischen Sanierung zu erhalten und weiterhin als Bürogebäude unter Bestandsschutz zu nutzen, auch wenn das Vorderhaus und die Tiefgarage abgebrochen werden?

Antwort zu Frage 3:

Ja. Bei dem Rückgebäude handelt es sich um eine eigenständige bauliche Anlage, die technisch-konstruktiv und funktional von der Tiefgarage getrennt bzw. trennbar ist. Das Gebäude wurde vor der Tiefgarage und dem Vorderhaus auf Grundlage einer eigenständigen Baugenehmigung errichtet und verfügt über eine vom Vorderhaus und von der Tiefgarage unabhängige Gründung.

Somit ist es zulässig, das Rückgebäude mit der unter 1. beschriebenen energetischen Sanierung zu erhalten und weiterhin als Bürogebäude unter Bestandsschutz zu nutzen, auch wenn das Vorderhaus und die Tiefgarage abgebrochen werden. Es ist einem eigenständigen Bestandsschutz zugänglich.

4. Errichtung eines Zwischenbaus:

Frage 4: Ist die Neuerrichtung eines Zwischenbaus wie auf den Plänen dargestellt bauplanungsrechtlich zulässig?

Antwort zu Frage 4:

Ja. Ein Zwischenneubau mit den Maßen 15,30m x 12,60m x 6,80m, wie in den Planunterlagen dargestellt, ist planungsrechtlich zulässig. Die geplante neue oberirdische Grundflächenzahl GRZ auf dem Vorhabensgrundstück (Neubau VGB mit bestehendem RGB und Zwischenbau) ist mit der vorhandenen, oberirdischen GRZ in der näheren Umgebung vergleichbar (Bezugsfall Grundstück Flur Nr. 6334, Nymphenburgerstraße Nr. 60+58).

5. Variante Neubau Vorderhaus:

Frage 5a: Ist die Neuerrichtung eines Büro- und Geschäftshauses (Vorderhaus) mit vier Vollgeschossen plus Dachgeschoss und mit einer Trauf- und Firsthöhe entsprechend der direkten Nachbarbebauung Nymphenburger Straße 62 (Plan 3, Variante 1) planungsrechtlich zulässig?

Antwort zu Frage 5a:

Die Neuerrichtung VGB orientiert sich in Bezug auf die Wandhöhe und die Firsthöhe an dem vorhandenen östlichen Nachbargebäude Nymphenburgerstraße 62 und schließt hier kommun und höhengleich an. Der Gebäudeabstand zum westlichen Nachbarn Nymphenburgerstraße 70 verringert sich im Vergleich zur Bestandssituation.

Ja. Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein, nachbarrechtliche Belange werden nicht negativ berührt. Die Neuerrichtung eines Büro- und Geschäftshauses (VGB) mit vier Vollgeschossen plus Dachgeschoss wie in den Planunterlagen (Grundriss EG und Regelgeschoss) dargestellt, ist somit planungsrechtlich zulässig.

Frage 5 b: Ist die Neuerrichtung eines Büro- und Geschäftshauses (Vorderhaus) mit vier Vollgeschossen plus Dachgeschoss und mit einer Trauf- und Firsthöhe, die jeweils 500 mm über der Trauf- und Firsthöhe der direkten Nachbarbebauung Nymphenburger Straße 62 liegt (Plan 3, Variante 2) planungsrechtlich zulässig?

Antwort zu Frage 5b:

Ja. Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein, nachbarrechtliche Belange werden nicht negativ berührt. Die Neuerrichtung eines Büro- und Geschäftshauses (VGB) mit vier Vollgeschossen plus Dachgeschoss, wie in den Planunterlagen (Grundriss EG und Regelgeschoss) dargestellt, ist somit planungsrechtlich zulässig.

Frage 5c: Ist die Neuerrichtung eines Büro- und Geschäftshauses (Vorderhaus) mit fünf Vollgeschossen plus Dachgeschoss und mit einer Trauf- und Firsthöhe, die jeweils 500 mm über der Trauf- und Firsthöhe der direkten Nachbarbebauung liegt (Plan 3, Variante 3) planungsrechtlich zulässig?

Antwort:

Ja. Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein, nachbarrechtliche Belange werden nicht negativ berührt. Die Neuerrichtung eines Büro- und Geschäftshauses (VGB) mit fünf Vollgeschossen plus Dachgeschoss wie in den Planunterlagen (Grundriss EG und Regelgeschoss) dargestellt, ist somit planungsrechtlich zulässig.

Frage 5d: Wird bei einem entlang der Nymphenburger Straße um ca. 3,60 m verbreiterten Neubau des Vorderhauses eine Abweichung von Art.6 der BayBO/Abstandsflächen für die Unterschreitung der notwendigen Abstandsfläche vor der Westfassade in Richtung des Nachbarn in der Nymphenburger Straße 70 in Aussicht gestellt? Eine ausreichende Belichtung der Aufenthaltsräume im benachbarten Gebäude ist weiterhin gewährleistet

Antwort:

Die abgefragte Überschreitung der Abstandsfläche vor der Westfassade auf das Nachbargrundstück Nymphenburgerstraße 70 wird, wie planlich dargestellt in Aussicht gestellt. Das Nachbargrundstück Fl. Nr. 6346 wird nicht unzumutbar in Hinblick auf die Licht- und Luftverhältnisse und des Sozialabstands beeinträchtigt. Ein Lichteinfallswinkel von 45 Grad wird gewahrt.

Frage 5e: Wird eine Abweichung von Art.6 der BayBO/Abstandsflächen für die Bemessung der Abstandsflächen mit den Nummern 1.1 und 2.4 (vgl. Anlage Plan Dachaufsicht mit Abstandsfläche) im Innenhof mit 0.5 H statt der zulässigen 1 H in Aussicht gestellt?

Antwort:

Der Neubau des Vordergebäudes entspricht mit einer annähernd durchgängig verlaufenden Traufflinie zum Nachbarn Nymphenburger Straße 62 (maximal 50 cm Höhenversatz in Variante 2 und Variante 3) sowie aufgrund der Wiederaufnahme der durch den Bestand vorgegebenen Straßen- und Hof seitigen Baufluchten des Nachbarn der Umgebung.

Daraus ergibt sich eine Unterschreitung der Abstandsflächen zwischen Vorder- und Rückgebäude, wie sie in der näheren Umgebung vorhanden ist. Nachbarrechtliche Belange sind nicht negativ berührt. Eine ausreichende Belichtung und Belüftung der Büroflächen ist weiterhin gewährleistet.

Eine Abweichung von Art. 63 BayBO i.V. mit Art.6 der BayBO, unter Einhaltung von H/2 Abstandsfläche (zwischen VGB und RGB) wegen Unterschreitung der Abstandsflächen für gegenüberliegende Gebäudeteile (VGB und RGB im Innenhof) wird somit in Aussicht gestellt.

6. Neubau Tiefgarage:

Frage 6: Ist die Neuerrichtung einer Tiefgarage wie auf den Plänen dargestellt bauplanungsrechtlich zulässig bzw. wird die hierfür notwendige Befreiung in Aussicht gestellt?

Antwort zu Frage 6: Ja, die Befreiung gemäß § 31 BauGB wird in Aussicht gestellt, weil hier die Außenwände der Bestandsgarage für die Baugrubensicherung genutzt werden kann und somit der vorhandene Baumbestand geschützt werden kann. Die neue Tiefgarage ist mit der beantragten Überschreitung der vorhandene Baulinie entlang der Nymphenburgerstraße um ca. 3,15 m planungsrechtlich zulässig.

Nachbarwürdigung

Die Nachbarn Fl. Nr. 6308, 6313, 6336, 6346 und 6348, haben den Eingabeplan nicht unterschrieben. Mit Beantwortung der Fragen zum Vorhaben werden nachbarrechtlich geschützte Belange nicht beeinträchtigt. Die in Frage 5 d abgefragte Überschreitung der Abstandsfläche vor der Westfassade beeinträchtigt das Nachbargrundstück Fl. Nr. 6346 nicht unzumutbar in Hinblick auf die Licht- und Luftverhältnisse und des Sozialabstands. Ein Lichteinfallswinkel von 45 Grad wird gewahrt. Im übrigen werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Aufgrund der Vielzahl von Nachbarn (mehrere Eigentümergemeinschaften nach dem WEG) wird die Nachbarbeteiligung dieses Vorbescheides auch durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München durchgeführt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Darüber hinaus wird zusätzlich den o. g. Nachbarn eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-250 11.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,

80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 21. Juli 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Bekanntmachung

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Straßenbahnhaltestelle Petuelring; Gleiserneuerung mit
Anpassung der Straßenbahnwendeschleife durch die
Stadtwerke München GmbH
Planfeststellung nach § 28 PBefG**

**Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des
Personenbeförderungsgesetzes am 10.07.2017 den
Planfeststellungsbeschluss für die Straßenbahnhaltestelle
Petuelring – Gleiserneuerung mit Anpassung**

der Straßenbahnwendeschleife – durch die Stadtwerke München GmbH erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 03.08.2017 bis einschließlich 17.08.2017

bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfg). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

München, 18. Juli 2017

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Wahl der Seniorenvertretung 2017 – Bekanntmachung Wahlausschuss

Bekanntmachung des Termins für die Sitzung des Wahlausschusses zur Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl der 11. Münchner Seniorenvertretung

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl der 11. Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München findet am Mittwoch, den 23.08.2017, um 10.00 Uhr im Baureferat der Landeshauptstadt München, Friedenstraße 40, Raum 0.409, statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

München, Juli 2017

Dorothee Schiwy
Wahlleiterin

Redeker, Helmut : IT-Recht. – 6., neubearb. Auflage. – München: Beck, 2017. XX, 495 S. (NJW-Praxis; 55) ISBN 978-3-406-68727-3; € 79.–

Das IT-Recht ist ein dynamisches Rechtsgebiet. Die Entwicklungen neuer Internetnutzungen, wirft darüber hinaus immer wieder neue Rechtsfragen auf.

Der Band umfasst die Themenbereiche:

- Schutz von Software
- Erwerb von Soft- und Hardware
- Spezielle Fragen (Rechenzentrumsvertrag/Outsourcing; Vertriebsverträge; Produkthaftung)
- Rechtsprobleme von Internet und Telekommunikation.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Unter anderem wird im Bereich Softwareurheberrecht die Used-Soft Entscheidung eingearbeitet. Im Softwarevertragsrecht werden die neu veröffentlichten EVB-IT berücksichtigt. Im Bereich E-Commerce gibt es grundlegende Änderungen durch die Umsetzung der Verbraucherrichtlinie. Im Datenschutzrecht wird die Datenschutz-Grundverordnung in Grundzügen dargestellt.

Steuerberatervergütungsverordnung. Mit Rechtsanwaltsgebührenrecht, Gebühren für vereinbare Tätigkeiten, steuerliches Kostenrecht. Kommentar. Bearb. von Heinrich Winkler ... Begründet von Walter Ludwig Eckert ... – 6. Aufl. – München: Beck, 2017. XXIV, 872 S. (Beck'sche Steuerkommentare) ISBN 978-3-406-68607-8; € 119.–

Der Kommentar zur Steuerberatervergütungsverordnung behandelt

- das steuerliche Gebührenrecht (StBVV)
- die Anwendung des Gebührenrechts des RVG für Tätigkeiten des Steuerberaters
- das Gebührenrecht für mit dem Beruf des Steuerberaters „vereinbare Tätigkeiten“ (nach § 57 Abs. 3 StBerG)
- steuerliches Kostenrecht.

Die Probleme werden praxisnah und mit zahlreichen Rechenbeispielen dargestellt. Lösungsansätze werden aufgezeigt. Die Neuauflage wurde grundlegend überarbeitet und neu strukturiert, zudem wurde das Werk auf ein größeres Format umgestellt. Den Schwerpunkt der Neuauflage bilden u.a. die zahlreichen und teilweise tiefgreifenden Änderungen durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sowie die 3. Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen. Im Anhang sind Tabellen der Steuerberatervergütungsverordnung sowie Muster für Liquidationen mit Beispielen zum Gebührenrecht und Muster für Anträge zum steuerlichen Kostenrecht aufgenommen.

Verwaltungsverfahrensgesetz mit Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz. Kommentar. Hrsg. v. Johann Bader und Michael Ronellenfitsch. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. XXII, 1205 S. ISBN 978-3-406-69628-2; € 109.–

Der Praxiskommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) orientiert sich eng an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte. Zunächst geben die Autoren auf der Überblicksebene Kurzerläuterungen. Auf der nächsten Ebene folgt die ausführliche Kommentierung. Im Rahmen der Einzelkommentierungen wird die Rechtsmaterie mit Beispielen aus der Rechtsprechung, Checklisten und Hinweisen vertieft.

In der Neuauflage werden zusätzlich zum Verwaltungsverfahrensgesetz das Verwaltungszustellungsgesetz und das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vollständig kommentiert. Dabei werden landesrechtliche Zustellungs- und Vollstreckungsregelungen mit berücksichtigt.

In die Neuauflage eingearbeitet ist das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Mit diesem Änderungsgesetz wurde ein neuer § 35a (Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsakts) in das VwVfG eingefügt. Außerdem wurden die §§ 24 und 41 VwVfG geändert. Ausführlich sind alle Neuerungen erläutert, u.a. auch in den Bereichen Planfeststellungsverfahren und elektronisches Verwaltungsverfahren.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-46, Telefax (08141) 22772-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnent. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.